Stand: 01.12.2025 21:19:32

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9104

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 19/7769)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9104 vom 01.12.2025

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

01.12.2025 **Drucksache** 19/9104

Änderungsantrag

der Abgeordneten Alfred Grob, Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Martina Gießübel, Josef Heisl, Thomas Holz, Jenny Schack, Andreas Schalk, Martin Stock, Peter Tomaschko und Fraktion (CSU)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 19/7769)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBI. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nr. 1 werden die Angabe "18 Jahren" durch die Angabe "14 Jahren" und die Angabe "acht Stunden" durch die Angabe "zwölf Stunden" ersetzt.
- In Nr. 2 wird die Angabe "acht Stunden" durch die Angabe "zwölf Stunden" ersetzt.'
- 2. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - ,4. Art. 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 5" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "eine Dienstbefreiung" durch die Angabe "ein Freizeitausgleich" ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 - "³Der Mehrarbeitsvergütungssatz für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 gilt entsprechend für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 "
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - b) Folgende Nr. 8 wird angefügt:
 - ,8. In Anlage 9 wird in der Spalte "Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen" die Angabe "A 13 bis A 16" durch die Angabe "A 13 bis A 16, R 1 und R 2" ersetzt.'
- 3. Die bisherigen §§ 3 bis 8 werden die §§ 4 bis 9.

- 4. Der bisherige § 9 wird § 10 und Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe "§ 6" durch die Angabe "§ 7" ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird durch folgende Nr. 2 ersetzt:
 - "2. § 2 am 1. September 2027 und".
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe "§ 4" durch die Angabe "§ 5" ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1 des Änderungsantrags (Art. 89 BayBG)

Zu Art. 89 Abs. 1 Nr. 1

Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) sieht bislang u. a. die Möglichkeit einer familienpolitischen Teilzeit bzw. Beurlaubung zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren vor. Diese Kindesaltersgrenze wird ab dem 1. September 2027 auf unter 14 Jahre abgesenkt, da Kinder im Alter von 14 Jahren regelmäßig so selbstständig sind, dass sie keiner umfassenden Betreuung bedürfen, die eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung oder familienpolitische Beurlaubung erfordern würde. Eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist – wie bislang auch – gestützt auf die Antragsteilzeit nach Art. 88 Abs. 1 BayBG möglich.

Zur tatsächlichen Pflege von nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen Kindern ab 14 Jahren ist auch in Zukunft eine familienpolitische Teilzeit oder Beurlaubung möglich, da diese als sonstige Angehörige unter Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BayBG fallen.

Für die am 1. September 2027 bereits laufenden familienpolitischen Teilzeitbeschäftigungen, die entsprechend der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage in Form rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakte bewilligt wurden, ergeben sich keine Änderungen. Diese Teilzeitbeschäftigungen bleiben unverändert bis zum bewilligten Ablauf bestehen. Für die nach dem 1. September 2027 beginnenden Teilzeitbeschäftigungen gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Antragsstellung die neuen gesetzlichen Regelungen.

Eine familienpolitische Teilzeitbeschäftigung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG setzt bislang eine Arbeitszeit von mindestens durchschnittlich wöchentlich acht Stunden voraus. Dieser Mindestumfang der Teilzeitbeschäftigung wird mit Blick auf die aktuelle sowie absehbare personalwirtschaftliche Lage ab dem 1. September 2027 auf zwölf Stunden erhöht. Dadurch wird insbesondere auch dem Grundsatz der Hauptberuflichkeit Rechnung getragen, der als Ausfluss von Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich verankert ist und einfachgesetzlich in § 34 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) zum Ausdruck kommt. Demnach geht der Beamte "mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis die Verpflichtung (ein), sich ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen, sich also voll für den Dienstherrn einzusetzen und diesem seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen" (beispielhaft BVerfG, Beschl. v. 28.11.2018 – 2 BvL 3/15). Auch unter Abwägung des besonderen Schutzes der Familie (vgl. Art. 6 GG) erscheint mit Blick auf das Prinzip der Hauptberuflichkeit eine durchschnittliche wöchentliche Mindestarbeitszeit von zwölf Stunden angemessen.

Für die am 1. September 2027 bereits laufenden familienpolitischen Teilzeitbeschäftigungen, die entsprechend der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage in Form rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakte bewilligt wurden, ergeben sich keine Änderungen. Diese Teilzeitbeschäftigungen bleiben unverändert bis zum bewilligten Ablauf bestehen. Für die nach dem 1. September 2027 beginnenden Teilzeitbeschäftigungen gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Antragsstellung die neuen gesetzlichen Regelungen.

Zu Art. 89 Abs. 1 Nr. 2

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG.

Zu Nr. 2 des Änderungsantrags (Art. 61 BayBesG)

Sofern im Falle einer geleisteten Mehrarbeit ein Freizeitausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen innerhalb eines Jahres nicht möglich ist, können an seiner Stelle Beamte und Beamtinnen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Vergütung erhalten (Art. 87 Abs. 2 Satz 3 BayBG).

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat mit Urteil vom 18. April 2024 – Au 2 K 22.1281 – festgestellt, dass die Zeiten des staatsanwaltlichen Jour-Dienstes als vollumfängliche Arbeitszeit zu werten sind und insofern Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 als Beamte und Beamtinnen mit aufsteigenden Gehältern Anspruch auf Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten haben.

Bei dem Jour-Dienst handelt es sich nicht um eine Verlagerung dienstlicher Tätigkeiten auf Zeiten außerhalb der Kernzeit, sondern um einen echten "Mehrdienst", der zusätzlich zum Normaldienst abgeleistet wird. Sofern die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 BayBG betreffend Mehrarbeit (dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit von mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus und kein Ausgleich durch Freizeit innerhalb eines Jahres möglich) erfüllt werden, wäre der Ausgleich durch Mehrarbeitsvergütung an Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 grundsätzlich möglich, da es sich bei diesem Personenkreis um Beamte und Beamtinnen mit aufsteigenden Gehältern im Sinn der beamtengesetzlichen Regelung handelt (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Richterund Staatsanwaltsgesetzes – BayRiStAG) i. V. m. Art. 87 Abs. 2 Satz 3 BayBG).

Um künftig die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung zu ermöglichen, sind die besoldungsrechtlichen Vorschriften (Art. 61 Abs. 5 des Bayerischen Besoldungsgesetzes – BayBesG und Anlage 9 zum BayBesG) entsprechend zu ändern; diese sehen bislang eine Mehrarbeitsvergütung nur für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsordnung A vor. Insofern wird bestimmt, dass für den betroffenen Personenkreis der Besoldungsordnung R der Mehrarbeitsvergütungssatz für Beamte und Beamtinnen der vergleichbaren Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 gilt (34,96 Euro, Stand: 1. Februar 2025).

Zu Nr. 4 des Änderungsantrags (Inkrafttreten)

Die Änderungen zur familienpolitischen Teilzeit treten aus Gründen der beabsichtigten Planungssicherheit für die Beamtinnen und Beamten abweichend vom allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes ab dem 1. September 2027 in Kraft.